

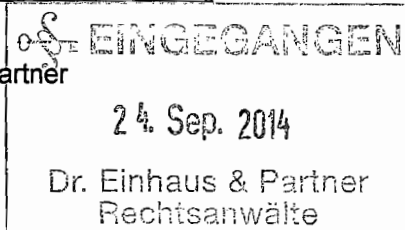
# Arbeitsgericht Freiburg

Aktenzeichen: 3 Ca 87/13

Bitte bei allen Schreiben angeben und **Schriftsätze** an das Gericht stets mit je zwei Mehrfertigungen für jede/n Prozessbeteiligte/n einreichen!

Arbeitsgericht Freiburg, Habsburgerstr. 103, 79104 Freiburg

Rechtsanwälte  
Dr. Einhaus und Partner  
Bahnhofstraße 2  
79211 Denzlingen



*M. K. di. SWR  
2. au. 80*

Ausfertigung

*M. 24.9.14*  
**Verfügung vom 23.09.2014**

in der Rechtssache

**Martin Kissel gegen Südwestrundfunk. Anstalt des öffentlichen Rechts**

1. Der Streit ist erstinstanzlich beendet. Gerne bin ich dennoch bereit, die Wortwahl meiner Verfügung vom 11. Juni 2013 zu erläutern und sie zu derjenigen des beklagten SWR im Schreiben vom 10. Juni 2013 in Bezug zu setzen, um zur Klärung beizutragen.
2. Aus dem vom Kläger vorgelegten Schreiben des Justitiariats des beklagten SWR vom 10. Juni 2013 ergibt sich, dass der SWR vorgetragen hat, der Kläger arbeite von seinem Wohnmobil aus. Dagegen hat der SWR nicht vorgetragen, der Kläger lebe in einem Wohnmobil. Zur Erläuterung, weshalb es zu der von mir abweichend zu diesem Vortrag gewählten Formulierung "der Kläger lebe in einem Wohnmobil" gekommen ist, ist Folgendes zu sagen: Der SWR hatte die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Freiburg bestritten. Wie ich in der Verfügung vom 11. Juni 2013 ausgeführt habe, war ein möglicher Ansatzpunkt für die Bejahung der örtlichen Zuständigkeit § 48 Abs. 1a ArbGG. Dafür wiederum war es notwendig, dass der Kläger Arbeitsleistung an seinem Wohnsitz erbringt. Das wäre nicht der Fall gewesen, wenn der Kläger ausschließlich von seinem Wohnmobil aus arbeitete (vgl. ergänzend die Begründung im Beschluss vom 28. August 2013 unter II. 1.). In diesem Zusammenhang dachte ich, dass der Vortrag des SWR, "Tatsächlich arbeitet der Kläger auch von seinem Wohnmobil aus" impliziert, dass der Kläger in diesem Wohnmobil lebt. Das Wort "auch" habe ich als "faktisch, tatsächlich" verstanden, nicht aber

Freiburg, den 23.09.2014

Telefon: 0761/7080-219

Telefax: 0761/7080-40

Ihr Zeichen: 13/0246/20/ST

## Verfügung in der Rechtssache

Martin Kissel  
gegen  
Südwestrundfunk. Anstalt des  
öffentlichen Rechts

Hinweis: Die im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten mitgeteilten persönlichen Daten werden wegen der automatisierten Aktenverwaltung elektronisch gespeichert.

als "ebenfalls, daneben". Das ist Teil einer ersten juristischen Subsumtion meinerseits gewesen, die ich bereits vor dem Gütetermin mitgeteilt habe, um dem SWR zu erläutern, weshalb ich es bei dem Gütetermin belasse. Dass ich den Sachenvortrag aber für weiter aufklärungsbedürftig angesehen habe, ergibt sich bereits aus dem einleitenden Satz der Verfügung: " Zu der von der Beklagten aufgeworfenen Frage der örtlichen Zuständigkeit würde ich gerne im Gütetermin verhandeln, da dieser bereits nächste Woche stattfindet".

Weiter kann der Kläger aus dem Protokoll des Gütetermins vom 19. Juni 2013 entnehmen, dass bereits damals eine Klarstellung erfolgen konnte:

"Die Sach- und Rechtslage wird mit den Parteien erörtert, zunächst die Frage der örtlichen Zuständigkeit.

Die Vorsitzende fragt Herrn Wiechmann, ob sie es richtig verstanden habe, dass jedenfalls in letzter Zeit Herr Kissel in Baden-Baden nicht "körperlich" anwesend war.

Dies bestätigt Herr Wiechmann.

Die Vorsitzende bringt ihren Gesamteindruck zum Ausdruck, dass der Kläger in Baden-Baden keine Arbeitsleistung (mehr) erbracht habe, in Freiburg beim SWR möglicherweise auch nicht - zumindest regelmäßig oder häufig - anwesend war, so dass an und für sich nur noch der Wohnsitz des Klägers bleibe, sofern er nicht unterwegs sei mit seinem Wohnmobil. Insofern dränge sich der Vergleich mit den Außendienstmitarbeitern auf, die zumindest einen Teil ihrer Tätigkeit an ihrem Wohnsitz erbringen.

Auf Rückfrage der Vorsitzenden, ob Herr Wiechmann streitig stelle, dass der Kläger an seinem Wohnsitz Arbeitsleistungen erbringe, sagt Herr Wiechmann, dass er dies nicht tue."

Entsprechend habe ich im Beschluss zur örtlichen Zuständigkeit vom 28. August 2013 nur zu Grunde gelegt, dass der Kläger von seinem Wohnmobil aus arbeitet. So ist bereits auf Seite 1 unter I. bei der Wiedergabe der unstreitigen Tatsachen Folgendes ausgeführt: "Er hat seinen Wohnsitz in Freiburg und nutzt ein Wohnmobil, wenn er außerhalb zur

Stoffsammlung unterwegs ist." In diesem Beschluss wird der Vortrag des beklagten SWR unter I. auf Seite 2, 1. Absatz zudem wie folgt wieder gegeben: "Der Kläger arbeite von seinem Wohnmobil aus."

3. Abschließend darf ich darauf hinweisen, dass ich mich bei Eingang des Schreibens des Klägers bis 19. September 2014 in Erholungsurlaub befunden habe.

D. Vorsitzende:  
Zimmermann

Ausgefertigt  
Freiburg, den 23.09.2014



  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dabak